

Informationen
zur Ausländerpolitik

Nr. 2

herausgegeben vom
Büro der Ausländerbeauftragten
beim Ministerrat der DDR

Juli 1990

Informationsmaterial
zur Ausländerpolitik

Nr. 2

Inhalt

- Merkblatt Arbeitserlaubnis für ausländische Arbeitnehmer
- Die wichtigsten Rechte der ausländischen Arbeitnehmer in der DDR
- Durchführungsverordnung zum "Ausländergesetz vom 28. Juni 1979" mit Wirkung vom 1. 8. 1990
- Wohnsitzverordnung
- Asylverordnung
- "Wer ist hier fremd?"
ein Video der MedienOperative Berlin

Merkblatt

Arbeitserlaubnis für
ausländische Arbeitnehmer

Ihre Rechte -
Ihre Pflichten

Zentrale Arbeitsverwaltung

Vorwort

Wenn Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik arbeiten wollen, so brauchen sie grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis.

Dieses Merkblatt informiert über die gesetzlichen Bestimmungen, die in diesem Zusammenhang zu beachten sind. Das sind im einzelnen:

- § 19 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG);
- die Anordnung über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer vom 1. Juli 1990 (Arbeitserlaubnisanordnung, AEAO)

Hinweise auf einzelne Paragraphen mit der Abkürzung "AFG" beziehen sich auf das "Arbeitsförderungsgesetz".

Hinweise mit der Abkürzung "AEAO" auf die "Arbeitserlaubnisanordnung".

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Arbeitsamt. Dort erhalten Sie Information und Beratung für Ihre persönliche Situation. Dort können Sie selbstverständlich auch in die für die Entscheidung maßgebenden Vorschriften einsehen.

1. Wer braucht eine Arbeitserlaubnis?

1.1. Allgemeines

Für ausländische Arbeitnehmer gilt:

Sie dürfen in der DDR nur arbeiten, wenn sie eine Genehmigung zum Aufenthalt besitzen. Diese Genehmigung zum Aufenthalt darf die Aufnahme einer Arbeit nicht ausschließen. Außerdem brauchen sie eine Arbeitserlaubnis.

Arbeitgeber, dürfen ausländische Arbeitnehmer nur beschäftigen, wenn eine gültige Arbeitserlaubnis vorliegt. Die allgemeine Arbeitserlaubnis muß sich grundsätzlich auf die vorgesehene Beschäftigung beziehen.

1.2. Wichtige Begriffe

Arbeitnehmer im Sinne dieser Vorschriften:

Arbeiter und Angestellte ohne Altersbegrenzung, dazu gehören grundsätzlich auch die Beschäftigten, die sich ausbilden, fortbilden oder umschulen lassen.

Ausländer:

Personen, die nicht Deutsche im Sinne des § 19 Abs. 3 des AFG sind.

1.3. Ausnahmen

Gem. § 9 AEAO benötigen u.a. keine Arbeitserlaubnis

- Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägerter ersten Grades, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber leben.
- Besatzungen von Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen (mit Ausnahme der Luftfahrzeugführer, Flugingenieure und Flugnavigatoren für eine Tätigkeit bei Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich der AEAO),
- Lehrpersonal an öffentlichen Schulen und an staatlich anerkannten privaten Ersatzschulen,
- Studenten und Schüler an Hochschulen und Fachschulen im Geltungsbereich der AEAO für eine vorübergehende Beschäftigung bis zu 2 Monaten im Jahr, Studenten und Schüler ausländischer Hochschulen und Fachschulen für eine Ferienbeschäftigung im internationalen Austausch sowie Studenten und Schüler für eine von einer Dienststelle der Zentralen Arbeitsverwaltung vermittelten Ferienbeschäftigung.

Nähere Auskünfte erteilt das Arbeitsamt. Dort bekommen Sie auch Informationen über weitere Personengruppen, die keine Arbeitserlaubnis brauchen.

2. Allgemeine Voraussetzungen

2.1. Allgemeine Arbeitserlaubnis

Die allgemeine Arbeitserlaubnis wird grundsätzlich erteilt:

- für eine bestimmte berufliche Tätigkeit
- in einem bestimmten Betrieb.

Dabei werden berücksichtigt:

- die Lage und die Entwicklung des Arbeitsmarktes im Geltungsbereich der AEAO
und
- die Verhältnisse des einzelnen Falles.

Für eine erstmalige Beschäftigung kann die Arbeitserlaubnis erteilt werden:

1. Ehegatten ausländischer Arbeitnehmer, wenn sie sich vier Jahre rechtmäßig im Geltungsbereich der AEAO aufgehalten haben (diese Zeit verkürzt sich auf zwei Jahre bei einer Beschäftigung in Wirtschaftszweigen, in denen die Zahl der offenen Stellen, die dem Arbeitsamt gemeldet ist, die Zahl der gemeldeten Arbeitslosen erheblich übersteigt).
2. Kindern von Ausländern, die sich rechtmäßig im Geltungsbereich der AEAO aufhalten; sie müssen schon vor Vollendung des 18. Lebensjahres ihren Eltern (bzw. einem Elternteil) in den Geltungsbereich der AEAO gefolgt sein und sich hier bereits zwei Jahre rechtmäßig aufgehalten haben.
3. Personen, die sich nach ihrem Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte (Asylbewerber) fünf Jahre im Geltungsbereich der AEAO aufgehalten haben.
Diese Frist gilt auch für Ehegatten und Kinder der Asylbewerber.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang folgende Grundsätze:

Die Arbeitserlaubnis wird erteilt, wenn deutsche und ihnen gleichgestellte Arbeitnehmer, z.B. Arbeitnehmer nach § 15 Abs. 4 und 5 der AEAO nicht zur Verfügung stehen.

Die Verhältnisse des einzelnen Falles können nur berücksichtigt werden, wenn sie dem Arbeitsamt bereits mit dem Antrag zur Arbeitserlaubnis mitgeteilt werden.

Um Verzögerungen bei der Entscheidung zu vermeiden, sind bei der Antragstellung neben dem Nachweis der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen (Paß) folgende Unterlagen vorzulegen:

zu 1 Bescheinigung der Ausländerbehörde (Dienststelle des Paß- und Meldewesens) über die Dauer des Aufenthaltes.

zu 2 Bescheinigung der Ausländerbehörde über die Einreise im Rahmen der Familienzusammenführung und die Dauer des Aufenthaltes.

zu 3 Bescheinigung der Ausländerbehörde über die Dauer des Aufenthaltes sowie Nachweis der Antragstellung auf Anerkennung als Asylberechtigter.

2.2. Besondere Arbeitserlaubnis

Die besondere Arbeitserlaubnis wird unabhängig von der Lage und von der Entwicklung des Arbeitsmarktes erteilt. Sie ist nicht auf eine bestimmte berufliche Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb beschränkt.

Eine der folgenden Voraussetzungen muß erfüllt sein:

1. Der ausländische Arbeitnehmer hat in den letzten acht Jahren vor Beginn der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis fünf Jahre eine unselbständige Tätigkeit rechtmäßig im Geltungsbereich der AEAO ausgeübt. Beschäftigungszeiten, die vor einer nicht nur vorübergehenden Ausreise liegen, sind nicht anspruchsbegründend.
Das gleiche gilt für unselbständige Tätigkeiten, für die keine Arbeitserlaubnis erforderlich ist (siehe Abschnitt 1.3).
2. Der ausländische Arbeitnehmer ist mit einem bzw. einer Deutschen verheiratet. -Der deutsche Ehepartner muß sich gewöhnlich in der DDR, BRD oder Berlin-West aufhalten.
3. Der ausländische Arbeitnehmer hält sich rechtmäßig im Geltungsbereich der AEAO auf und ist hier als Asylberechtigter anerkannt.
4. Kinder von Ausländern, die sich rechtmäßig im Geltungsbereich der AEAO aufhalten, bekommen die besondere Arbeitserlaubnis, wenn sie vor Vollendung des 18. Lebensjahres ihren Eltern oder einem Elternteil in den Geltungsbereich der AEAO gefolgt sind.

Außerdem müssen sie hier

- den Abschluß einer allgemeinbildenden Schule oder einen Abschluß in einer staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Berufsausbildung erworben haben
oder
- einen Ausbildungsvertrag für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf abschließen.

5. Kindern von Arbeitnehmern, die Anspruch auf die besondere Arbeitserlaubnis haben, ist die besondere Arbeitserlaubnis ebenfalls zu erteilen, wenn sie noch keine 18 Jahre alt sind und sich in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Arbeitserlaubnis ununterbrochen und rechtmäßig im Geltungsbereich der AEAO aufgehalten haben.
Wenn diese Voraussetzungen bei Vollendung des 18. Lebensjahres erfüllt sind, bleibt der Anspruch auf Erteilung der besonderen Arbeitserlaubnis bestehen. Das gilt solange wie sich das Kind ununterbrochen hier aufhält.

Die Frist wird auch durch einen Auslandsaufenthalt nicht unterbrochen, allerdings darf er nicht länger als drei Monate dauern.

6. Die besondere Arbeitserlaubnis kann erteilt werden, wenn die Versagung eine besondere Härte für den Antragsteller bedeuten würde.

Um Verzögerungen bei der Entscheidung zu vermeiden, sind bei der Antragstellung neben dem Nachweis der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen (Paß) folgende Unterlagen vorzulegen:

zu 1 Versicherungsnachweise.

zu 2 Heiratsurkunde, Wohnsitznachweis des deutschen Ehegatten.

zu 3 Aufenthaltserlaubnis als Asylant.

zu 4 Bescheinigung der Ausländerbehörde über die Einreise im Rahmen der Familienzusammenführung und die Dauer des Aufenthaltes sowie

- Bestätigung über den Abschluß einer allgemeinbildenden Schule oder den Abschluß einer Berufsausbildung

oder

- Ausbildungsvertrag.

zu 5 Bescheinigung der Ausländerbehörde über die Einreise im Rahmen der Familienzusammenführung und die Dauer des Aufenthaltes sowie die besondere Arbeitserlaubnis der Eltern bzw. eines Elternteils.

zu 6 Schriftliche Darlegung der besondere persönlichen Verhältnisse.

3. Geltungsbereich und Geltungsdauer

Die allgemeine Arbeitserlaubnis wird erteilt:

- für eine bestimmte berufliche Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb
- oder
- ohne Beschränkung auf eine bestimmte berufliche Tätigkeit und ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrieb
- für längstens zwei Jahre.

Sie kann auf längstens drei Jahre befristet werden, wenn der Arbeitnehmer in den letzten zwei Jahren ununterbrochen eine unselbständige Tätigkeit rechtmäßig hier ausgeübt hat.

Für Arbeitnehmer nach § 15 Abs. 4 und 5 der AEAO für die im jeweiligen Abkommen vereinbarte Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Die besondere Arbeitserlaubnis wird grundsätzlich erteilt:

- ohne Beschränkung auf eine bestimmte Tätigkeit und einen bestimmten Betrieb,
- für fünf Jahre.

Sie wird unbefristet erteilt, wenn ausländische Arbeitnehmer eine der Voraussetzungen für die besondere Arbeitserlaubnis erfüllen und sich in den letzten acht Jahren ununterbrochen und rechtmäßig hier aufgehalten haben (s. Abschnitt 2.2.) und wenn sie die Voraussetzungen des § 249 b Abs. 1 des AFG erfüllen.

Wenn die Arbeitserlaubnis für eine berufliche Aus- oder Fortbildung erteilt wird, kann ihre Geltungsdauer auf die regelmäßige Dauer der Aus- und Fortbildung beschränkt werden.

Wenn die besondere Arbeitserlaubnis mit Rücksicht auf persönliche Härtefälle erteilt wird, kann ihre Geltungsdauer auf einen Zeitraum von weniger als fünf Jahren beschränkt werden.

Der räumliche Geltungsbereich kann eingeschränkt werden.

Bitte beachten Sie:

Vor einem Wechsel des Arbeitsplatzes sollte in jedem Fall beim Arbeitsamt geklärt werden, ob mit einer Arbeitserlaubnis zu rechnen ist.

4. Voraussetzungen nach dem Aufenthaltsrecht

Eine Arbeitserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der ausländische Arbeitnehmer eine Erlaubnis besitzt, die für den Aufenthalt erforderlich ist ("Ständiger Wohnsitz", "Länger befristeter Aufenthalt", "Aufenthaltserlaubnis als Asylant") und die eine Arbeitsaufnahme nicht ausschließt.

Nähere Auskunft erteilt die Ausländerbehörde.

5. Versagung (Ablehnung), Widerruf und Erlöschen, Widerspruch

5.1. Versagen der Arbeitserlaubnis

Die allgemeine und besondere Arbeitserlaubnis wird (unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes) nicht erteilt, wenn folgende Tatbestände vorliegen:

1. Der Arbeitnehmer hat schuldhaft gegen § 227 AFG (unberechtigte Arbeitsvermittlung von und nach dem Ausland) oder gegen § 228 Abs. 1 Nr. 2 AFG (unberechtigte Arbeitsvermittlung im Inland) verstoßen.
2. Das Arbeitsverhältnis ist aufgrund einer unerlaubten Arbeitsvermittlung zustande gekommen.
3. Die Arbeitsbedingungen sind ungünstiger als die bei vergleichbaren deutschen Arbeitnehmern.

Die allgemeine Arbeitserlaubnis ist ferner zu versagen, wenn der Arbeitnehmer als Leiharbeiter tätig werden will.

Die Arbeitserlaubnis kann versagt werden, wenn

1. der Arbeitnehmer gegen § 229 Abs. 1 AFG (unerlaubte Tätigkeit) schuldhaft verstoßen hat,
2. der Arbeitnehmer eine widerrufenen oder erloschene Arbeitserlaubnis nicht zurückgibt, obwohl das Arbeitsamt ihn dazu auffordert,
3. wichtige Gründe in der Person des Arbeitnehmers vorliegen.

5.2. Widerruf der Arbeitserlaubnis

Die Arbeitserlaubnis kann widerrufen werden, wenn Gründe vorliegen, die in Abschnitt 5.1 genannt sind.

Wenn die allgemeine Arbeitserlaubnis für mehr als ein Jahr erteilt wird, kann sie auch zum Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihrer Geltungsdauer widerrufen werden, wenn die Entwicklung des Arbeitsmarktes dies erfordert.

5.3. Widerspruch

Gegen den Bescheid über die Versagung oder den Widerruf der Arbeitserlaubnis ist der Widerspruch binnen eines Monats nach dem Bescheid über die Versagung oder den Widerruf der Arbeitserlaubnis beim Arbeitsamt zulässig.

Die Entscheidung über den Widerspruch wird dem Widerspruchsführenden schriftlich und begründet spätestens nach 4 Wochen mitgeteilt.

5.4. Erlöschen der Arbeitserlaubnis

Die Arbeitserlaubnis erlischt, wenn

1. die Aufenthaltserlaubnis abgelaufen bzw. erloschen ist;
2. der ausländische Arbeitnehmer sich länger als 6 Monate im Ausland aufhält (die aufgrund 5-jähriger Beschäftigung erteilte besondere Arbeitserlaubnis - s. Abschnitt 2.2 - erlischt jedoch auch bei einem länger als 6-monatigem Auslandsaufenthalt nur, wenn der Geltungsbereich der AEAO auf Dauer verlassen wurde);
3. die ausländische Arbeitnehmerin sich wegen der Geburt eines Kindes länger als 8 Monate im Ausland aufhält (das gilt auch dann, wenn die Mutterschutzfrist und der Erziehungsurlaub länger als 8 Monate sind);
4. der Ausbildungsvertrag vorzeitig aufgelöst wird (auf diesen Tatbestand wird im konkreten Fall in der Arbeitserlaubnis ausdrücklich hingewiesen).

6. Straf- und Bußgeldvorschriften

Wer als ausländischer Arbeitnehmer eine Beschäftigung ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis ausübt oder als Arbeitgeber einen ausländischen Arbeitnehmer ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt, handelt ordnungswidrig (§ 229 AFG).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden

- beim ausländischen Arbeitnehmer bis zu 1.000 DM,
- beim Arbeitgeber bis zu 10.000 DM.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Arbeitgeber mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden.

7. Antragstellung

7.1. Wer beantragt die Arbeitserlaubnis?

Die Arbeitserlaubnis muß vom ausländischen Arbeitnehmer beantragt werden. Sie kann auch stellvertretend vom Arbeitgeber oder von anderen Personen beantragt werden.

7.2. Wo wird die Arbeitserlaubnis beantragt?

Zuständig ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Beschäftigungsort liegt. Als Beschäftigungsort gilt der Ort, wo sich der Sitz des Betriebes (oder der Sitz der Niederlassung eines Betriebes) befindet.

7.3. Wann wird die Arbeitserlaubnis beantragt?

Die Arbeitserlaubnis muß rechtzeitig beantragt werden. Rechtzeitig heißt:

- Arbeitnehmer, die am 1. Juli 1990 in einer arbeitserlaubnispflichtigen Beschäftigung nach § 19 AFG und der AEAO stehen, haben die Arbeitserlaubnis innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der AEAO bis zum 1. Okt. 1990 zu beantragen (AEAO § 15, Abs. 1),
- vor Aufnahme der Beschäftigung,
- bevor die Geltungsdauer einer bereits erteilten Arbeitserlaubnis abläuft,
- wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine besondere Arbeitserlaubnis vorliegen.

7.4. Wie wird der Antrag gestellt?

Für die Beantragung der Arbeitserlaubnis sollten die bei den Arbeitsämtern erhältlichen Vordrucke (Formulare) benutzt werden. Die Verwendung dieser Vordrucke erleichtert eine rasche Entscheidung.

Wenn Sie den Antrag ausfüllen, achten Sie bitte im eigenen Interesse auf genaue wahrheitsgemäße Angaben!

Fügen Sie alle nötigen Unterlagen bei!

So kann Ihr Antrag ohne Verzögerung bearbeitet werden.

Das Arbeitsamt gibt Ihnen gerne weitere Auskünfte.

Die wichtigsten Rechte der ausländischen Arbeitnehmer in der DDR

Die ausländischen Arbeitnehmer haben in der DDR grundsätzlich die selben Rechte wie ihre deutschen Arbeitskollegen.

Diese Rechte ergeben sich aus dem Arbeitsvertrag, der zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber geschlossen wurde und dem Arbeitsgesetzbuch der DDR sowie dem sogenannten Kündigungsschutzgesetz. Für ausländische Arbeitnehmer sind darüberhinaus die in der Anlage beigefügten Verordnungen zu beachten.

Die wichtigsten Rechte im einzelnen:

I Lohnzahlung und Lohnhöhe

- a) Arbeitnehmer haben Anspruch auf die Bezahlung der von ihnen geleisteten Arbeit. Die Höhe der Bezahlung richtet sich nach dem im Arbeitsvertrag ausgehandelten Grundlagen oder nach für den Arbeitnehmer geltenden Tarifverträgen und Lohnverordnungen.
- b) Ein Anspruch auf Lohnzahlung besteht auch dann, wenn der Arbeitnehmer erkrankt ist. Bis zu 6 Wochen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten erhält der Arbeitnehmer den bisherigen Lohn weiter.
Die Arbeitsunfähigkeit muß sofort dem Arbeitgeber angezeigt werden. Nach 3 Tagen ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- c) Der Arbeitnehmer verliert den Anspruch auf Lohnfortzahlung nicht, wenn der Arbeitgeber wegen der Erkrankung kündigt.

II Alle Arbeitnehmer haben Anspruch auf jährlichen Urlaub. Der Urlaub beträgt mindestens 18 Arbeitstage. Bei besonderer Belastung, für Schichtarbeiter, Jugendliche, Lehrlinge und Mütter bestehen Ansprüche auf zusätzliche Urlaubstage.

(vgl. die Verordnung über den Erholungsurlaub, Nr.14 im Arbeitsgesetzbuch)

III Kündigung des Arbeitsverhältnisses

1. Ausländische Arbeitnehmer aufgrund von Regierungsabkommen

- a) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines ausländischen Arbeitnehmers, der aufgrund eines Regierungsabkommens in der DDR ist, setzt voraus, daß:
 - (1) zwingende betriebswirtschaftliche Gründe vorliegen
 - (2) dem Arbeitnehmer die Kündigung ausgesprochen wird
- b) Der Arbeitnehmer kann mit der Kündigung einverstanden sein und hat dann die Rechte aus der in der Anlage beigefügten Verordnung vom 13. 6. 1990.
- c) Zwischen dem Erhalt der Kündigungserklärung und dem Ende des Arbeitsverhältnisses müssen 4 Wochen liegen. In dieser Zeit erhält der Arbeitnehmer alle bisherigen Leistungen weiter und ist auch zur Arbeit verpflichtet.
- d) Der Arbeitnehmer kann der Kündigung auch widersprechen. Hier gibt es zwei Wege:
 - aa) War der Arbeitnehmer länger als 6 Monate in seinem Betrieb beschäftigt und hat der Betrieb mehr als 5 Arbeitnehmer, muß der von der Kündigung Betroffene spätestens 3 Wochen nach Erhalt der Kündigung beim Arbeitsgericht gegen die Kündigung klagen. In dem Klageverfahren muß der Betrieb die Kündigung ausreichend begründen. Während des Klageverfahrens hat der Arbeitnehmer weiterhin Anspruch auf Bezahlung, wenn er gegenüber dem Betrieb erklärt, daß er weiterarbeiten kann und will.
 - bb) Besteht das Arbeitsverhältnis im Betrieb noch nicht 6 Monate oder hat der Betrieb weniger als 5 Arbeitnehmer, muß der Arbeitnehmer 3 Wochen nach Erhalt der Kündigung einen sogenannten Einspruch bei der Schiedsstelle für Arbeitsrecht bzw. bei der Kammer für Arbeitsrecht der Kreisgerichte einlegen.
- e) Wenn die Arbeitsverträge ausländischer Arbeitnehmer befristet sind, enden sie automatisch mit Ablauf dieses Zeitraums. Anschließend muß sich der Arbeitnehmer selbst um Arbeit und eine Arbeitserlaubnis beim Arbeitsamt bemühen.

2. Sonstige ausländische Arbeitnehmer

- a) Für ausländische Arbeitnehmer, die in der DDR einen längerbefristeten oder ständigen Wohnsitz haben und hier arbeiten, bestehen ebenfalls die unter d) genannten Rechte.
- b) Für diese ausländischen Arbeitnehmer richtet sich der Kündigungsschutz allein nach dem Arbeitsgesetzbuch und dem Kündigungsschutzgesetz. Nach dem Kündigungsschutzgesetz, welches nur für die in 1. d)aa) genannten Arbeitsverhältnisse gilt, ist eine Kündigung nur möglich, wenn diese sozial gerechtfertigt ist.

Dies setzt voraus, daß Gründe in der Person des Arbeitnehmers oder gewichtige betriebliche Erfordernisse vorliegen, die eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers in dem Betrieb unmöglich machen.

Ob dies der Fall ist, kann durch die Kammern für Arbeitsrecht bei den Kreisgerichten überprüft werden.

IV Ansprüche auf finanzielle Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit

Alle ausländischen Arbeitnehmer haben im Rahmen der sozialrechtlichen Vorschriften Ansprüche auf finanzielle Unterstützung, wenn sie ihren Arbeitsplatz verlieren.

1. Für ausländische Arbeitnehmer, die aufgrund von Regierungsabkommen in der DDR gearbeitet haben, ergibt sich dies aus § 6 Abs. 2 der in der Anlage abgedruckten Verordnung vom 13. Juni 1990.
2. Für alle anderen ausländischen Arbeitnehmer ergibt sich dieser Grundsatz aus § 4 des Ausländergesetzes vom 28.6.1979 in Verbindung mit dem Arbeitsförderungsgesetzes vom 22.6.1990 und dem Sozialhilfegesetz vom 21. Juni 1990.
Die ausländischen Arbeitnehmer haben hiernach die gleichen Rechte wie ihre deutschen Arbeitskollegen.

Die beschriebenen Rechte der Arbeitnehmer sind hier nur verkürzt dargestellt.

Weitere Auskünfte erteilen die Gruppenleiter, die Gewerkschaften und die Arbeitsämter.

Im Zweifelsfall sollte unbedingt ein Rechtsanwalt um Rat gefragt werden.

D u r c h f ü h r u n g s v e r o r d n u n g

zum Gesetz über die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer
in der Deutschen Demokratischen Republik - Ausländergesetz -
zur Gewährung des ständigen Wohnsitzes bzw. des länger befristeten
Aufenthaltes (Wohnsitzverordnung)

- vom

Auf der Grundlage des § 9 des Ausländergesetzes vom 28. Juni 1979
(GBl. I Nr. 17 S. 149) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung regeln das
Verfahren der Beantragung und Entscheidung von Anträgen auf stän-
digen Wohnsitz bzw. länger befristeten Aufenthalt in der Deutschen
Demokratischen Republik von Ausländern.

(2) Diese Durchführungsverordnung gilt nicht für Personen, die die
deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

§ 2

(1) Ausländer können Antrag auf ständigen Wohnsitz bzw. länger be-
fristeten Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik
stellen. Gründe dafür sind insbesondere

- a) die bestehende Ehe oder die unmittelbar bevorstehende Ehe-
schließung mit einem Bürger der Deutschen Demokratischen Repu-
blik bzw. mit einem in der Deutschen Demokratischen Republik
wohnhaften Ausländer,
- b) die Familienzusammenführung,
- c) Berufsausbildung,
- d) Berufsausübung oder
- e) Studium.

(2) Für Minderjährige sind die Anträge durch die Erziehungsbe-
rechtigten zu stellen.

§ 3

Die Anträge sind schriftlich bei den Botschaften oder Konsulari-
schen Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik zu stel-
len. In den zuständigen Dienststellen des Paß- und Meldewesens ist

eine Antragstellung nur möglich, wenn der Ausländer sich bereits länger als 6 Monate rechtmäßig in der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.

§ 4

(1) Zur Antragstellung gehören

- a) ein formgebundener Antrag,
- b) ein amtlicher Nachweis, daß der Antragsteller das Erziehungsrecht für Minderjährige hat, für die er den Antrag mit stellt,
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis oder gleichzusetzendes amtliches Dokument des Staates, in dem sein bisheriger Wohnsitz war. Die Beibringung ist nicht erforderlich, wenn sich der Ausländer bereits länger als 6 Monate rechtmäßig in der Deutschen Demokratischen Republik aufhält,
- d) ein Lebenslauf,
- e) Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhaltes in der Deutschen Demokratischen Republik, Qualifikationen sowie weitere für den Aufenthaltsw Zweck erforderliche Nachweise,
- f) ein Nachweis über angemessenen Wohnraum bzw. Unterkunft in Gemeinschafts- oder Beherbergungsstätten.

(2) Eine Zustimmung des Staates, dessen Staatsbürgerschaft der Antragsteller besitzt, ist nicht erforderlich.

§ 5

Ein Antrag wird nicht genehmigt, wenn

- a) die Innere Sicherheit oder andere wesentliche Belange der Deutschen Demokratischen Republik gefährdet sind,
- b) Handlungen des Antragstellers bekannt werden, die nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik als Straftaten verfolgt werden,
- c) der Antragsteller in der Deutschen Demokratischen Republik Aufenthalt hatte und ihm die Genehmigung dafür entzogen, für ungültig erklärt oder er aus der Deutschen Demokratischen Republik ausgewiesen wurde und die eventuelle zeitliche Begrenzung dieser Maßnahmen noch nicht abgelaufen ist,
- d) der Lebensunterhalt und eine angemessene Unterkunft in der Deutschen Demokratischen Republik nicht gesichert sind,
- e) durch den Antragsteller gegen geltende Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen verstoßen wurde.

§ 6

(1) Der Leiter der zuständigen Dienststelle des Paß- und Meldewesens entscheidet über die Genehmigung zum länger befristeten Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik und über die Durchführung eines Aufnahmeverfahrens zur Gewährung des ständigen Wohnsitzes in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Leiter der zuständigen Dienststelle des Ministeriums des Innern entscheidet über die Genehmigung des ständigen Wohnsitzes in der Deutschen Demokratischen Republik, wenn das Aufnahmeverfahren im Zentralen Aufnahmeheim durchgeführt wird. Der Leiter der zuständigen Dienststelle des Paß- und Meldewesens entscheidet darüber, wenn das Aufnahmeverfahren am künftigen Wohnort durchgeführt wird.

§ 7

Zur Vorbereitung der Entscheidung gemäß § 6 Absatz 1 arbeitet der Leiter der zuständigen Dienststelle des Paß- und Meldewesens mit Leitern weiterer Dienststellen und Einrichtungen, wie z. B. dem Leiter des zuständigen Amtes für Arbeit und dem Leiter der Wohnraumlentkung, sowie dem Ausländerbeauftragten zusammen.

§ 8

(1) Das Aufnahmeverfahren zur Gewährung des ständigen Wohnsitzes in der Deutschen Demokratischen Republik wird durch eine damit beauftragte Dienststelle des Ministeriums des Innern durchgeführt.

(2) Das Aufnahmeverfahren wird am zukünftigen Wohnort durchgeführt wenn

- a) es sich um Ausländer handelt, die zu Familienangehörigen (Ehepartner, Vater, Mutter, Kind) nachziehen wollen und deren wohnungsmäßige Unterbringung bis zur Entscheidung des Antrages gewährleistet ist,
- b) es sich um hochschwängere oder alleinstehende Frauen mit Kleinkindern oder gebrechliche Personen handelt und die Bereitstellung von Wohnraum und die Versorgung gewährleistet ist,
- c) der Antrag während eines länger befristeten Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik gestellt wurde und es sich dabei um Ausländer handelt, deren wohnungsmäßige Unterbringung bis zur Entscheidung des Antrages gewährleistet ist.

(3) Das Aufnahmeverfahren erstreckt sich auf

- a) die Feststellung der Identität,
- b) die Prüfung der Angaben des Antragstellers sowie das Vorliegen der Gründe gemäß der §§ 2 und 5,

- c) die Vorbereitung der Integration,
- d) die soziale und rechtliche Beratung des Ausländers.

§ 9

(1) Entscheidungen gemäß § 6 Absatz 1 werden innerhalb von 4 Wochen getroffen. Die Bearbeitungsfrist beginnt am Tag des Eingangs der Antragsunterlagen gemäß § 4 Absatz 1 bei der zuständigen Dienststelle des Paß- und Meldewesens.

(2) Wurde der Antrag durch den Ausländer zulässigerweise in der Deutschen Demokratischen Republik gestellt, gilt der Aufenthalt bis zur Entscheidung über den Antrag als genehmigt, soweit nicht eine andere Genehmigung zum Aufenthalt wirksam ist.

§ 10

(1) Der länger befristete Aufenthalt wird dem Aufenthaltswitz entsprechend genehmigt. Dazu wird eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gültigkeit bis zu 2 Jahren erteilt, die um jeweils bis zu 2 Jahren verlängert wird.

(2) Wurde der ständige Wohnsitz genehmigt, wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

(3) Die erteilte Genehmigung zum Aufenthalt wird in den Paß des Ausländers eingetragen.

§ 11

(1) Die Genehmigung für einen länger befristeten Aufenthalt kann entzogen werden, wenn die Gründe nicht mehr vorliegen.

(2) Die Genehmigung zum ständigen Wohnsitz kann nur entzogen werden, wenn Gründe im Sinne des § 5 von besonderem Gewicht vorliegen.

§ 12

Anträge auf ständigen Wohnsitz oder länger befristeten Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik können nach erfolgter Ablehnung frühestens nach 6 Monaten erneut gestellt werden.

§ 13

Über eine nach dieser Durchführungsverordnung getroffene Entscheidung ist der Antragsteller zu informieren. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen sowie sachlich und rechtlich zu begründen. Diese Mitteilung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 14

(1) Gegen nach dieser Durchführungsverordnung getroffenen Entscheidungen ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Befindet sich der Beschwerdeführende in der Deutschen Demokratischen Republik, ist die Pflicht zur Ausreise bis zur endgültigen Entscheidung ausgesetzt:

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei der Stelle einzulegen, durch die die Entscheidung mitgeteilt wurde. Die Beschwerde ist demjenigen zuzuleiten, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter zur Entscheidung zuzuleiten. Der übergeordnete Leiter hat innerhalb weiterer 2 Wochen abschließend zu entscheiden.

(4) Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Beschwerdeführenden schriftlich mitzuteilen sowie sachlich und rechtlich zu begründen. Die Mitteilung hat den Hinweis auf die Möglichkeit der gerichtlichen Nachprüfung zu enthalten.

§ 15

(1) Gegen Entscheidungen nach dieser Durchführungsverordnung kann der Ausländer, wenn seiner Beschwerde nicht abgeholfen wurde, innerhalb eines Monats nach Zugang der abschließenden Entscheidung Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen.

(2) Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

§ 16

(1) Ausländer haben die Deutsche Demokratische Republik unverzüglich zu verlassen, wenn der nach dieser Durchführungsverordnung gestellte Antrag abgelehnt und im Ergebnis der Beschwerde und gerichtlichen Nachprüfung keine andere Entscheidung getroffen wurde.

(2) Die Pflicht zur Ausreise besteht nicht, wenn dem Ausländer aus anderen Gründen der Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik gestattet ist.

§ 17

(1) Wird der Pflicht zur Ausreise nicht nachgekommen, wird der Ausländer gemäß § 7 des Ausländergesetzes vom 28. Juni 1979 ausgewiesen.

(2) Bei Einlegung einer Beschwerde gegen die Ausweisung wird diese Maßnahme bis zur endgültigen Entscheidung ausgesetzt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn der Ausländer ohne Genehmigung in die Deutsche Demokratische Republik eingereist ist.

§ 18

(1) Für Verwaltungshandlungen nach dieser Durchführungsverordnung werden Gebühren entsprechend den Rechtsvorschriften erhoben.

(2) Für die Beantragung einer gebührenpflichtigen Verwaltungshandlung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Sie ist bei der Beantragung in Höhe der halben Gebühr für die Verwaltungshandlung zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr ist auf die Gebühr für die Verwaltungshandlung anzurechnen. Bearbeitungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

(3) Kosten, die durch die Ausweisung entstehen, hat der Ausländer zu tragen.

§ 19

Diese Durchführungsverordnung tritt am .

In Kraft.

Berlin, den

D u r c h f ü h r u n g s v e r o r d n u n g

zum Gesetz über die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer
in der Deutschen Demokratischen Republik - Ausländergesetz -
über die Gewährung von Asyl (Asylverordnung)

- vom

Auf der Grundlage des § 9 des Ausländergesetzes vom 28. Juni 1979
(GBl. I Nr. 17 S. 149) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Ausländern wird im Falle der begründeten Furcht vor Verfolgung
in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat, wegen ihrer Rasse, Religion,
Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
oder wegen ihrer politischen Überzeugung Asyl gewährt.

(2) Diese Durchführungsverordnung gilt nicht, wenn der Ausländer

1. Umstände, die eine Gefährdung im Sinne des Absatz 1 herbeiführen
können, nach Verlassen seines Heimatstaates aus eigenem
Entschluß geschaffen hat, sofern sich sein Verhalten nicht als
Ausdruck einer schon vorher vorhandenen und erkennbaren festen
Überzeugung darstellt,
2. bereits in einem anderen Staat vor politischer Verfolgung
sicher war.

Davon ist auszugehen, wenn

- a) sich der Ausländer vor der Einreise in die Deutsche Demo-
kratische Republik länger als 3 Monate in einem Staat recht-
mäßig aufgehalten hat, in dem ihm keine politische Verfol-
gung droht,
- b) der Ausländer im Besitz eines von einem anderen Staat ausge-
stellten Reiseausweises nach dem Abkommen über die Rechts-
stellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flücht-
lingskonvention) ist.

§ 2

(1) Ein Antrag auf Asyl ist persönlich und formgebunden bei der
für den Aufenthalt zuständigen Dienststelle des Paß- und Meldewe-
sens zu stellen. Hierbei sind die für die Antragstellung maßgeb-
lichen Gründe darzulegen.

(2) Bis zum Abschluß des Asylverfahrens ist das Personaldokument
des Ausländers durch die Dienststelle des Paß- und Meldewesens zu
verwahren. Darüber wird dem Ausländer eine Bescheinigung ausge-
stellt.

§ 3

(1) Ersucht ein Ausländer an einer Grenzübergangsstelle um Asyl, ist er an die für die Grenzübergangsstelle zuständige Dienststelle des Paß- und Meldewesens weiterzuleiten.

(2) Die Einreise ist nicht zu gestatten, wenn offensichtlich ist, daß der Ausländer bereits in einem anderen Staat vor politischer Verfolgung sicher war.

§ 4

(1) Ausländern, die Asyl beantragen, ist der Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Entscheidung über den Antrag gestattet. Für die Dauer des Prüfungsverfahrens erfolgt die Unterbringung und Versorgung des Antragstellers in einer ihm zugewiesenen Unterkunft.

(2) Bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag auf Asyl wird der Aufenthalt räumlich beschränkt.

(3) Wird bei der Antragstellung gemäß § 2 Absatz 1 festgestellt, daß die Bedingungen nach § 1 Absatz 2 Ziffer 2 zutreffen, ist der Antrag nicht weiter zu bearbeiten. Der Ausländer ist verpflichtet, die Deutsche Demokratische Republik unverzüglich zu verlassen, soweit nicht eine andere Genehmigung zum Aufenthalt wirksam ist.

§ 5

Über die Anträge auf Asyl entscheidet der Leiter der zuständigen Dienststelle des Ministeriums des Innern nach Maßgabe des § 1.

§ 6

Bei Genehmigung des Asylantrages wird dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit von 5 Jahren erteilt. Auf Antrag kann ein Reiseausweis ausgestellt werden.

§ 7

Wird einem Ausländer Asyl gewährt, erhalten sein Ehepartner sowie seine minderjährigen ledigen Kinder auf Antrag ebenfalls die Genehmigung zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den ausländerrechtlichen Bestimmungen.

§ 8

Die Anerkennung des Asyls wird aufgehoben, wenn

1. die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen,

2. Asyl auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen gewährt worden ist und dem Ausländer auch aus anderen Gründen kein Asyl gewährt werden kann,
3. der Ausländer seinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik aufgibt.

§ 9

Über eine nach dieser Durchführungsverordnung getroffene Entscheidung ist der Antragsteller zu informieren. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen sowie sachlich und rechtlich zu begründen. Diese Mitteilung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 10

(1) Gegen nach dieser Durchführungsverordnung getroffene Entscheidungen ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei der Stelle einzulegen, durch die die Entscheidung mitgeteilt wurde. Die Beschwerde ist demjenigen zuzuleiten, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter zur Entscheidung zuzuleiten. Der übergeordnete Leiter hat innerhalb weiterer 2 Wochen abschließend zu entscheiden.

(4) Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Beschwerdeführenden schriftlich mitzuteilen sowie sachlich und rechtlich zu begründen. Die Mitteilung hat den Hinweis auf die Möglichkeit der gerichtlichen Nachprüfung zu enthalten.

§ 11

(1) Gegen Entscheidungen nach dieser Durchführungsverordnung kann der Ausländer, wenn seiner Beschwerde nicht abgeholfen wurde, innerhalb eines Monats nach Zugang der abschließenden Entscheidung Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen.

(2) Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

§ 12

(1) Ausländer haben die Deutsche Demokratische Republik unverzüglich zu verlassen, wenn der nach dieser Durchführungsverordnung gestellte Antrag abgelehnt und im Ergebnis der Beschwerde und gerichtlichen Nachprüfung keine andere Entscheidung getroffen wurde.

(2) Die Pflicht zur Ausreise besteht nicht, wenn dem Ausländer aus anderen Gründen der Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik gestattet wird.

§ 13

(1) Wird der Pflicht zur Ausreise nicht nachgekommen, wird der Ausländer gemäß § 7 des Ausländergesetzes vom 28. Juni 1979 ausgewiesen.

(2) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat ausgewiesen werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Dies gilt nicht, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(3) Bei Einlegung einer Beschwerde gegen die Ausweisung wird diese Maßnahme bis zur endgültigen Entscheidung ausgesetzt.

§ 14

(1) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Asyl und daraus folgende Verwaltungshandlungen werden keine Gebühren erhoben.

(2) Kosten, die durch die Ausweisung entstehen, hat der Ausländer zu tragen. Zur Sicherung der Ausreisekosten können Rückflugscheine und sonstige Fahrausweise, die im Besitz des Ausländers sind, in Verwahrung genommen werden.

§ 15

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1.8.1990 in Kraft.

Berlin, den

WER IST HIER FREMD?

Sieben Ansichten

Ein Video der MedienOperative Berlin



Die Spannungen zwischen "Deutschen" und "Ausländern" haben zugenommen - bis hin zur Gewalt. Sie kennen sich nicht besonders gut und einige Deutsche sind sich sogar ganz sicher: "Was zuviel ist, ist zuviel". Und sie sagen es deutlich: "Die Ausländer machen uns Angst".

Angst braucht Distanz! Nur Nähe löst diese Angst auf und macht den Blick frei für den einzelnen Menschen hinter all den Klischees: für die individuellen Wünsche, Erfahrungen, Pläne, Enttäuschungen, Zerrissenheiten.

Das Video stellt junge Menschen vor, die nur eines gemeinsam haben, sie leben in der gleichen Stadt.

Da ist Christian (Jugoslawe), der Schauspieler werden will; Conny und Raúl (Deutsche, Chilene), die mit beiden Kindern zurück nach Chile gehen wollen; Hülya (Türkin), die Selbstbewußtsein und traditionelle familiäre Geborgenheit miteinander verbindet; Lucy und Dirk (Deutsche), die aus ihrer ausländerfeindlichen Haltung kein Hehl machen; John (Deutscher), der als Farbiger um Identität und Anerkennung kämpft.

Und da sind außerdem noch 12 Menschen, die ihre sehr persönlichen Ansichten über Klischees und Spannungen zur Diskussion stellen. Und die Rekonstruktion einer Schlägerei in einem Jugendfreizeitheim.

Das Video ist eine Einladung zum Kennenlernen, passend zu Udo Lindenberg's Wunsch: eine "Bunte Republik Deutschland".

von Eckart Lottmann
und Karin Steffen, Pim Richter

Kamera: Michael Burr, Matthias Behrens

Ton: Gert Rahn

Schnitt: Matthias Behrens

Prod. Leitung: Karin Steffen

Assistenz: Ulrike Tschackert

Ein Video im Auftrag der Ausländerbeauftragten
des Senats von Berlin

Produktion: MedienOperative Berlin 1990

U-matic Highband, 47 Min.

